

ren imperialen Anspruch weiter erheben werden und – sofern es nicht zu einer weltweiten Rezession kommt, die auch sie schwächt – auch weitgehend werden durchsetzen können. Diese kurz- und mittelfristige Perspektive nehme ich als Grundlage meiner weiteren Überlegungen.

2.4. Die betroffenen Bereiche der Völkerrechtsordnung

Damit stellt sich die Frage, welche Bereiche des Völkerrechts von dieser Entwicklung voraussichtlich am stärksten betroffen sein werden. Wiederum kann ich Ihnen in diesem Rahmen keinen vollständigen Überblick bieten, sondern muss mich auf jene wenigen Bereiche beschränken, die einen unmittelbaren Bezug zum Thema haben.

Es besteht heute wohl allgemeiner Konsens darüber, dass die von der amerikanischen Bevölkerung als selbstverständlich empfundene Sicherheit vor bewaffneten Angriffen durch die Ereignisse des 11. September schwer erschüttert worden ist. Es steht daher die eigene, unmittelbare Sicherheit im Vordergrund der amerikanischen Aussenpolitik und daraus folgend eine fast manische Fixierung auf die Ausschaltung des internationalen Terrorismus und die Bekämpfung sog. «Schurkenstaaten» (rogue states), die des Besitzes von Massenvernichtungswaffen und deren mögliche Weitergabe an terroristische Organisationen verdächtigt und als Bedrohung dieser Sicherheit gesehen werden.

Daher ist zu erwarten, dass einer der von der Tendenz hauptsächlich betroffenen Bereiche das in der Satzung der Vereinten Nationen ausgesprochene Gewaltverbot sein wird. Den Vereinten Nationen stellt sich dadurch im Bereich der Sicherheitspolitik die Schicksalsfrage, ob sie die als eine vom Sicherheitsrat administrierte Weltfriedensordnung konzipierte Satzung auch unter amerikanischen Druck aufrechterhalten können oder zum blossen Instrument der amerikanischen Aussenpolitik werden; das heisst: benützt, wenn es nützlich und möglich ist; aber ignoriert, wenn dem nicht so ist. Dann wird eben allein, oder mit willigen Partnern agiert.

Eine Aufweichung droht auch dem bisher vom Völkerrecht garantierten Schutz der «inneren Angelegenheiten» der Staaten (domaine réservé) vor fremden Eingriffen, im besonderen Mass durch die in Mode gekommene extreme Form der bewaffneten «humanitären Interven-